



**Hart & herzlich**

## Das Berufsgeheimnis im Wandel der Zeit – Empfehlungen für die Praxis

M. Bollmann



1



## Grundlagen

**Grundrechte**

- Recht auf Privatsphäre
  - UN-Declaration of Human Rights 1948
  - Europäische Menschenrechtskonvention
  - Schweizerische Bundesverfassung
- Datenschutzgesetze
- kant. Gesundheitsgesetze

2

## Strafgesetzbuch Art. 321



Geistliche, [...] **Ärzte**, [...] **sowie ihre Hilfspersonen**, die ein **Geheimnis offenbaren**, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen **Ausübung wahrgenommen haben, werden auf Antrag**, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe **bestraft**. [...Studenten (auch!) ...]

1. Die Verletzung ... ist auch nach Beendigung der Berufsausübung / Studien strafbar.
2. Der Täter (Arzt) ist **nicht strafbar**, wenn er das Geheimnis auf Grund einer **Einwilligung des Berechtigten (Patient)** oder einer **auf Gesuch des Täters erteilten schriftlichen Bewilligung der Aufsichtsbehörde** offenbart hat.
3. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Melde- und Mitwirkungsrechte, über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.

3



## Berufsgeheimnis: Sinn und Zweck

- Geheimhaltung ist Voraussetzung für das Vertrauensverhältnis zwischen Therapeuten und Patienten
- Schutz der öffentlichen Gesundheit, weil sich jeder Mensch ohne Vorbehalt dem Arzt anvertrauen und behandelt werden kann (z.B. Seuchen, sexuell übertragbare Krankheiten)
- medizinische Versorgung für Alle

4

## Kardiologe Dr. Herzig ...



empfängt in seiner Praxis Hannes Grips, Mathematiklehrer der Sekundärschule Kreuzlingen. wegen einer supraventrikulären Tachykardiearrhythmie.

Hannes Grips leidet unter supraventrikulären Tachykardien, welche er selbst auf den Stress in der Schule zurückführt. Er konsumiere Alkohol und Cannabis um der Belastung standzuhalten.

Am Abend erzählt Herzig seiner Frau Marianne vom Fall. Diese ist Chirurgin im Kantonsspital. Herzig erwähnt dabei den Namen nicht, sondern nur das Unterrichtsfach und das Schulhaus.

5

## Diskussion



- Hat Dr. Herzig das Berufsgeheimnis verletzt ?
- Wenn ja:
  - hat er einen guten Rechtfertigungsgrund ?
  - Wenn ja, ist die Verletzung gravierend ?

6

## Was ist geheim ?



- Informationen, Tatsachen und Daten, die Fachpersonen in Ausübung des Berufes und bei der Behandlung von Patientinnen und Patienten erfahren
- Informationen welche Patienten geheim halten wollen
- Aber NICHT Informationen, Tatsachen und Daten, welche für Dritte leicht zugänglich oder öffentlich sind

7

## Woher kommen die Unsicherheiten im Umgang mit dem Berufsgeheimnis?



- «Durchlöcherung» des Berufsgeheimnisses durch Sachzwänge (Datenverarbeitungssysteme, Verrechnung, Umgang mit Versicherern)
- Gesetzesdschungel mit unzähligen Widersprüchen
- Unkritischer Umgang mit Daten

8



## Patientin Marta Leiser ...

... informiert ihre Gynäkologin, dass sie mit der Behandlung unzufrieden ist und fortan zur Gynäkologin Dr. F. Huber gehen wird.

Die Gynäkologin ruft darauf Kollegin Huber an und informiert diese über die aktive Hepatitis C und über ausstehende Honorarzählungen der Patientin.

a. Das Berufsgeheimnis wurde nicht verletzt  
b. Das Berufsgeheimnis wurde leicht verletzt  
c. Das Berufsgeheimnis wurde schwer verletzt

9



## Diskussion

- Es ist weder eine implizite noch explizite Einwilligung zum Informationsaustausch vorhanden
- Die Information dient nicht Abwendung einer konkreten Gefahr und ist auch nicht für die korrekte Behandlung notwendig
- Die Beweggründe sind nicht unbedingt besonders ehrenhaft

10



## Patient Looser...

beschwert sich bei Dr. D. Meier in der Sprechstunde über den Verlust seiner Brieftasche im Wartezimmer.

Am nächsten Morgen kommen zwei Polizeibeamte zur Rezeption und möchten die Namen der Patienten vom Vortag. Dr. Meier händigt ihnen die Liste aus.

Hat Dr. D. Meier das Berufsgeheimnis verletzt ?

a. Ja  
b. Nein

11



## Diskussion

- Es liegt keine Einwilligung der betroffenen Patienten vor. Dass diese bei Dr. Meier am Vortag in Behandlung waren untersteht ebenfalls dem Berufsgeheimnis
- Die Information dient keiner Abwendung einer konkreten Gefahr
- Das Abhandenkommen von Herrn Loosers Brieftasche ist keine Verletzung eines höheren Rechtsguts als die Geheimsphäre der Patienten

12

## In der Urologiepraxis von Dr. Hahn

... gibt es ein Softwareproblem.  
Der Techniker der Softwarefirma  
kommt vor Ort und drückt im  
Zuge der Reparatur eine  
Patientenliste mit der Therapie  
aus

13

## Diskussion

- Wenn eine Verschwiegenheitserklärung unterzeichnet wurde, ist die Softwarefirma eine «Hilfsperson» und haftet bei Geheimnisverletzung selbst
- Liegt keine Verschwiegenheitserklärung vor, haftet der Geheimnisträger

14

## Patient wünscht eine Zweitmeinung

Empfehlung:

- Schriftliche Entbindung
- Aushändigung der relevanten Befunde an den Patienten

15

## Überweisung

Bei Überweisung an andere Spezialisten dürfen die notwendigen Informationen ausgetauscht werden, wenn der Patient Kenntnis davon hat.

16

Kantonsspital Graubünden Institut für Rechtsmedizin

# Geheimnisverletzungen in Alltagssituationen

**Elevator Talk: Observational Study of Inappropriate Comments in a Public Space**  
Peter A. Ubel, MD, Philadelphia, Pennsylvania, Margaret M. Zell, David J. Miller, PhD, Gary S. Fischer, MD, Darien Peters-Stefani, Robert M. Arnold, MD, Pittsburgh, Pennsylvania

**Confidentiality and Privacy Breaches in a University Hospital Emergency Department**  
Edward J. Mink, MD, Jessica Pierce, PhD

9% der Patienten und 36 % der Ärzte gehen davon aus, dass bei social events am Abend Geheimnisse ausgeplaudert werden

17

Kantonsspital Graubünden Institut für Rechtsmedizin

Frau Schneider ... der Psychiater kommt dann eben gleich ...

18

Kantonsspital Graubünden Institut für Rechtsmedizin

Ja wo ist denn jetzt der Herr mit der Syphilis ?

19

Kantonsspital Graubünden Institut für Rechtsmedizin

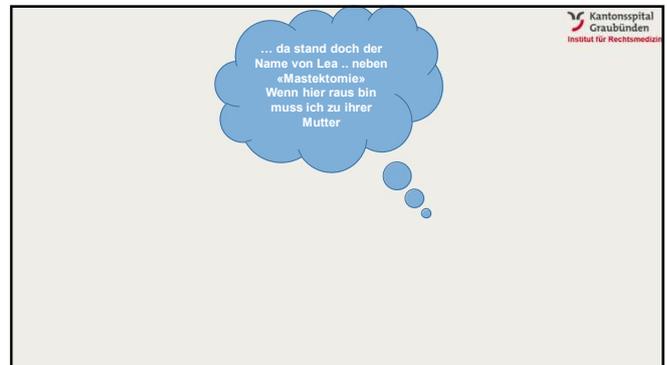
Die Firma sollte sich besser von ihr trennen

Ja Frau Vollenweider, sie haben wieder einen MS-Schub erlitten...

20



21



22

Kantonsspital Graubünden  
Institut für Rechtsmedizin

## Angehörige

- gegenüber Angehörigen gilt die Schweigepflicht
- bei minderjährigen und nicht urteilsfähigen Patienten, Information an den gesetzlichen Vertreter
- bei Urteilsfähigen Patienten, Information nur mit Entbindung

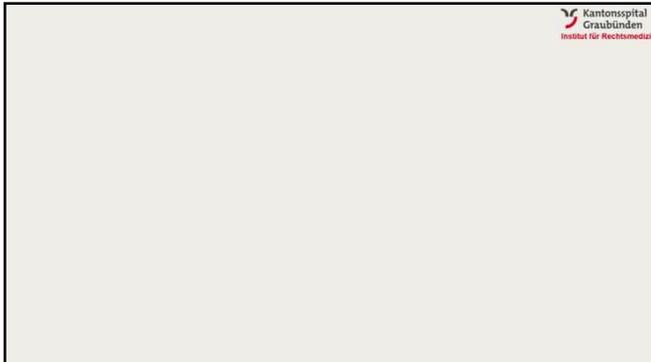
23

Kantonsspital Graubünden  
Institut für Rechtsmedizin

## Ausnahmen

- Entbindung durch Patienten (explizit oder stillschweigend, schriftlich oder mündlich)
- Entbindung durch die Aufsichtsbehörde
- Eidgenössische Meldepflichten und Melderechte
- Kantonale Meldepflichten und –rechte (cave! lieber mit Entbindung / amtlicher Genehmigung)

24



25

## Entbindung durch den Patienten

- Explizite Entbindung durch den Patienten
  - Wer wurde gegenüber wem entbunden ?(nie Alle)
  - Umfang der Entbindung (nie Alles) ?
- KG-Notiz «A.H. hat am 9.10.2021 die behandelnden Ärzte gegenüber ihrer Tochter Anna bezüglich der aktuellen Hospitalisierung vom Berufsgeheimnis entbunden»
- Heikle Fälle: schriftliche Entbindungserklärung oder Aushändigung an Patienten

26

## Oberärztin Meissner der Radiologie

...kommentiert für die 20 anwesenden Ärzten der Chirurgie die Bilder der Notfallpatienten des Vortages. Sie ruft dafür jeweils den Namen des Patienten auf, damit der verantwortliche Arzt den Fall kurz schildert.

27

## Beispiel Röntgenrapport

Wird eine Patientin oder ein Patient von einem Team betreut, so darf eine stillschweigende Einwilligung für den Informationsaustausch innerhalb des Teams angenommen werden.

Gesundheitsgesetz TG: *Innerhalb von Institutionen wird die Zustimmung des Patienten oder der Patientin vermutet*

Understanding the patient privacy perspective on health information exchange: A systematic review  
 Nelson Chen <sup>1</sup>, Daphne Benker <sup>2</sup>, Lydia Bockwin <sup>3</sup>, John Strasser <sup>4</sup>, Michelle Pearson Silver <sup>4</sup>,  
 Anjali Gopinathan <sup>5</sup>, David Weger <sup>6</sup>  
 Affiliations: <sup>1</sup> expand  
 PMID: 35944173 DOI: 10.1093/jamia/abaa014

28



Kantonsspital  
Graubünden  
Institut für Rechtsmedizin

St. Galler Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung vom 3. August 2010

Art. 47 Anzeigerecht

1. Behörden und Mitarbeitende des Kantons ...
2. ~~Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Hebammen sind ohne Rücksicht auf die Bindung an das Berufsgeheimnis berechtigt, der Polizei oder der Staatsanwaltschaft Wahrnehmungen zu melden, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die sexuelle Integrität schliessen lassen.~~
3. Vorbehalten bleiben Mitteilungspflichten aufgrund anderer Gesetze.

33

Kantonsspital  
Graubünden  
Institut für Rechtsmedizin

## Gesundheitsgesetz TG

§ 23 Anzeige

1. Die Inhaber oder Inhaberinnen einer Bewilligung haben ungeachtet des Berufsgeheimnisses aussergewöhnliche Todesfälle unverzüglich den Strafverfolgungsbehörden zu melden. Wahrnehmungen, die auf eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit schliessen lassen, sind unverzüglich einem Amtsarzt oder einer Amtsärztin zu melden.
2. Sie sind ohne Entbindung vom Berufsgeheimnis gemäss § 22 Abs. 2 berechtigt,
  - den Strafverfolgungsbehörden Verdachtsfälle zu melden, die auf ein Verbrechen oder Vergehen schliessen lassen;
  - den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden gemäss Art. 443 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) Meldung zu erstatten.

34

Kantonsspital  
Graubünden  
Institut für Rechtsmedizin

## Bundesgericht BGE 1B\_545/2019 Urteil vom 14. Oktober 2020

- aus Art. 321 Ziff. 3 StGB lässt sich **keine Kompetenz der Kantone ableiten, die Zeugnispflicht abweichend von Art. 171 StPO zu regeln oder das Arztgeheimnis bei schwerwiegenden Straffällen gar vollständig abzuschaffen**
- Art. 321 StGB wurde formuliert und in Kraft gesetzt, als noch die kantonalen Strafprozessgesetze galten. Massgebliche kantonale Bestimmungen "über die Zeugnispflicht" existieren seit Inkrafttreten der StPO nicht mehr

35

Kantonsspital  
Graubünden  
Institut für Rechtsmedizin

## Meldepflicht im Strafrecht

- Meldepflicht von aussergewöhnlichen Todesfällen an die Strafbehörden (Art. 253 StPO Abs. 4)
- d.h. Meldung von **gewaltsamen, auf Gewalt verdächtigen** oder **plötzlichen und unerwarteten** Todesfällen, oder bei nicht gesicherter **Identität**
- auch komplementäre Informationen durch nicht meldende sind diesbezüglich unproblematisch (nur notwendige Informationen)



36

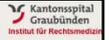
## Umgang mit der Polizei / Staatsanwaltschaft



- Autounfall mit Polizei vor Ort. Ambulanz bringt einen Verletzten Mann ins Spital
- Nach 1 Stunde Anruf der Polizei: Wie geht es denn dem Herr Huber, der Autounfall von heute ?

37

## Die Polizei bringt Herrn H.



- Verlangen eine Blutentnahme und eine Untersuchung
- Wollen das ausgefüllte Formular mitnehmen und auch das Blut

38

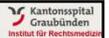
## Tipps im Zusammenhang mit den Strafverfolgungsbehörden



- Patient informiert selber (mit den notwendigen Dokumenten bedienen)
- agT: wenn die benötigten Information den Familienruf des Patienten nicht arg schädigen kann auch der nicht meldende Arzt informieren
- Nicht unter Druck setzen lassen
- Für psychiatrische Akten usw.: Entbinden lassen
- Für Informationen zu lebenden Patienten: Entbinden lassen
- Zwangsuntersuchungen (Fahren unter Drogen, Alkohol, ...) keine Entbindung notwendig – aber medizinethische Prinzipien beachten

39

## Das Berufsgeheimnis zum Eigennutzen



- Das Berufsgeheimnis darf nicht missbraucht werden, um sich einer administrativen oder Strafuntersuchung zu entziehen
- Aber ein Arzt darf im Haftpflichtfall seinen Anwalt mit den notwendigen Information versorgen

40

## Sozialversicherungen

«Herrn C hat mich nach einem Motorradunfall konsultiert und ich habe eine Unterschenkelfraktur behandelt. Am nächsten Tag rief er mich an und sagte es sei ein E-Bike-Unfall gewesen. Er hat wohl keinen Führerschein...»

«Was soll ich jetzt schreiben ?»

41

## B. wird von ihrem Arbeitgeber belästigt und sexuell missbraucht. Email der Unfallversicherung:

Von: [REDACTED]@[REDACTED].ch  
 Gesendet: [REDACTED]  
 An: [REDACTED]  
 Betreff: Berichts-anfrage [REDACTED] (iHN secured)

**Sämtliche medizinischen Unterlagen**  
 [REDACTED] Ereignis vom [REDACTED] Unfall-Nr. [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren

Als obligatorischer UVG-Versicherer befassen wir uns mit dem Ereignis vom [REDACTED] von Frau [REDACTED].

Im Rahmen unserer gesetzlichen Abklärungspflicht bitten wir Sie, uns die oben erwähnten Unterlagen zuzustellen.

Unser Einsichtsrecht stützt sich auf Art. 28 ATSG sowie Art. 54a und 96 UVG.

Wir danken Ihnen für Ihre Mitarbeit.

Freundliche Grüsse  
 [REDACTED]  
 Juristische Leistungen UVG / MLaw

42

## Sozialversicherungen

- Nur Daten liefern, welche zur Abklärung der Leistungspflicht notwendig sind (detaillierte Rechnung, Diagnose/Verdachtsdiagnose)
- Wenn das nicht reicht, Fragenkatalog einfordern (keine Berichte senden)
- Heikle Fälle: mit Patient besprechen (Selbstzahlung) und / oder Versicherungsschreiben dem Patienten geben.
- Ausführliche Berichte, welche mehr Informationen enthalten (Vorgeschichte, Nebendiagnosen, ...) nur an Vertrauensarzt der Versicherung
- Auch die gesetzlich vorgesehenen Auskunftspflichten müssen verhältnismässig sein

43

## weitere Meldepflichten

Meldepflicht	Rechtsgrundlage	Meldung an	Kommentar
Geburt und Tod	Zivilstandsverordnung SR 211 Art.112.2	Zivilstandsamt des Geburts- oder Sterbeorts (nicht des Wohnorts)	Geburten innert 3 Tagen, Todesfälle innert 2 Tagen
Schwangerschaftsabbruch	SIGB, SR 311.0 Art. 119 Abs 5.	Gesundheitsamt GR	Anonyme Meldung für die Statistik
Übertragbare Krankheiten	Epidemiengesetz, SR 818.101 Art. 27 Abs. 1	Kantonärztlicher Dienst und/oder BAG	Inhalt und Adressat unter der Meldung siehe <a href="http://www.bag.admin.ch">www.bag.admin.ch</a>
Gefährdung von Minderjährigen - Meldung ohne Anfrage	ZGB Art.314c und d	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)	Kantonale Meldepflicht bei <u>akuter</u> Gefährdung von minderjährigen. Ansonsten Melderecht wenn die Meldung im Interesse des Kindes erfolgt.
Unerwünschte Arzneimittelwirkungen - Materialfehler	Heilmittelgesetz	Pharmacovigilance / Materiovigilance / Swissmedic	
Sozialversicherungen - Auskunft auf Anfrage	KVG, SR 832.10 UVG, SR 221.229.1 UVG, MVG, ATSG Art 28, UVG Art 54a u. 96	Vertrauensärztlicher Dienst	Nur die Daten, welche zur Abklärung der Leistungspflicht notwendig sind. <b>Keine Information bei Selbstzahlern</b> (kein Leistungsbezug).
Hundebisse	Tierschutzverordnung, SR 455.1 Art. 78	Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Graubünden	Hundebisse die medizinisch versorgt werden, <u>unterstehen</u> der Meldepflicht. Meldeformular: <a href="http://www.afz.gr.ch">www.afz.gr.ch</a>

44



## Marcel Ratke,

sitzt seit 4 Jahren in der JVA Cazis und darf das Gefängnis heute verlassen. Es sass wegen mehrfacher Körperverletzung. Er hatte unter andere seine Freundin fast erwürgt. Beim Austrittsgespräch dankt Ratke dem Gefängnispsychiater und sagt im ins Ohr, dass er der Freundin jetzt endlich «den Rest» geben kann.

Der Arzt informiert die Polizei.

45



## Seltene Rechtfertigungsgründe für die Verletzung der Schweigepflicht

- StGB Art 17 Notstand: Begehen einer strafbaren Tat um das Rechtsgut der eigenen oder einer anderen Person zur Wahrung höherwertiger Interessen zu retten
- Wahrung berechtigter Interessen
- Muss verhältnismässig sein, das bedrohte Rechtsgut muss höher sein als der Schütz der Persönlichkeit, die Beweggründe müssen ehrenhaft sein

46



## Kindes- und Erwachsenenschutz

Art. 314c ZGB «Melderechte»

1 (allgemein) Jede Person kann der Kinderschutzbehörde Meldung erstatten, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint.

2 (spezifisch) **Liegt eine Meldung im Interesse des Kindes**, so sind auch Personen **meldeberechtigt**, die dem **Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen**. Diese Bestimmung gilt nicht für die nach dem Strafgesetzbuch an das Berufsgeheimnis gebundenen Hilfspersonen.

47



## Melderechte (ohne Entbindung möglich)

- Selbst- oder Fremdgefährdung hilfsbedürftiger Personen (ZGB) an KESB
- Vorliegende oder drohende suchtbedingte Störungen, namentlich bei Kindern und Jugendlichen, wenn eine erhebliche Gefährdung der Betroffenen, ihrer Angehörigen oder der Allgemeinheit vorliegt und eine Betreuungsmassnahme angezeigt ist (BfMG Art 3c Abs 1). Meldung an Behandlungsstelle.
- Meldung an das Strassenverkehrsamt bei Personen, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes zur sicheren Führung von Motorfahrzeugen nicht (mehr) fähig sind (Art. 15d SVG).
- Selbst- oder Drittgefährdung durch Waffen (MG, WG Art. 3b) an Polizei / Militär



48


**STRASSENVERKEHRSMIT GRAUBÜNDEN**  
 SERVIZIO PER IL TRAFFICO SU VIA LGA - GRAUBÜNDEN  
 UFFICIO DELLA CIRCOLAZIONE DEI VEICOLI

Qualità auf Art. 156 Abs. 1 lit. a) und Art. 156 Abs. 2) des Strassenverkehrsgesetzes (SVVG) erreicht ist  
 der folgende Person eine Fahrgenügsprüfung für angezeigt?

Name / Vorname: \_\_\_\_\_  
 Geburtsdatum: \_\_\_\_\_  
 Strassen / Klasse: \_\_\_\_\_  
 PLZ / Ort: \_\_\_\_\_  
 Telefonnummer: \_\_\_\_\_

1. Kurze Schilderung des verkehrsmäßig relevanten Zustand/Verhaltensbildes und der Diagnose: \_\_\_\_\_

2. Erreichte Punkte: \_\_\_\_\_

3. Erreichte Punkte: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ Stempel/Unterschrift: \_\_\_\_\_

49


**Kantonsspital Graubünden**  
 Institut für Rechtsmedizin

## Wahrnehmen von Meldepflichten und -Rechten

- Nur mit **gesetzlicher Grundlage**
- Nur an den gesetzlich vorgesehenen **Adressaten**
- Nur im gesetzlich vorgesehenen **Umfang**
- Immer unter Würdigung der **Verhältnismässigkeit**
  - notwendig**
  - geeignet**
  - zumutbar**
  - bei **fehlender Entbindung** zudem: **dringend**

50


**Kantonsspital Graubünden**  
 Institut für Rechtsmedizin

## Kantonale Melderechte

- Sind dem eidgenössischen Recht untergeordnet und dürfen diesem nicht widersprechen.
- Die kantonalen Kompetenzen werden immer geringer
- Kantonale Melderechte von Straftaten sind obsolet

51


**Kantonsspital Graubünden**  
 Institut für Rechtsmedizin

## Verletzung der Schweigepflicht - Folgen

- Strafrecht: Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe
- Arbeitsrecht: Verwarnung, Verweis, Entlassung
- Zivilrecht: Schadenersatz, Genugtuung
- Aufsichtsrecht: Verwarnung, Verweis, Busse (bis 20'000), Berufsausübungsverbot (6 Jahre oder für immer)
- Standesrecht: Verweis / Ausschluss aus der kantonalen Ärztesgesellschaft und der FMH

52

## Tips

- Es gibt meist verschiedene Wege zum Ziel – Fälle besprechen
- im Einvernehmen mit dem Patienten informieren
- den Patienten informieren lassen
- Promis: Nur soviel erzählen wie schon in der Zeitung steht
- gutachterliche Tätigkeit: Rechtsmittelbelehrung an Patienten

53

## Illegale Informationsbeschaffung durch die Behörden

- Nicht Einwilligen und nichts Unterschreiben
- Verweigerung schriftlich dokumentieren lassen
- Rechtsdienst informieren
- Staatsanwalt kontaktieren und verhandeln
- Im Extremfall Siegelung verlangen und von der Polizei schriftlich bestätigen lassen

54

## Opferhilfe

Absolute Vertraulichkeit: Art 11 OHG

1. Personen, die für eine Beratungsstelle arbeiten, haben über ihre Wahrnehmungen gegenüber Behörden und Privaten zu schweigen.
2. ...
3. Ist die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines minderjährigen Opfers oder einer anderen minderjährigen Person ernsthaft gefährdet, so kann die Beratungsstelle die KESB informieren

55

8. Entbindung durch die Patientin bzw. den Patienten Die Einwilligung der Patientin bzw. des Patienten untersteht keinen Formvorschriften, das heisst, sie kann schriftlich, mündlich oder auch stillschweigend erfolgen. Zu Beweiszwecken ist es in heiklen Bereichen jedoch empfehlenswert eine schriftliche Entbindungserklärung einzuholen. Die Formulierung sollte möglichst präzise bezeichnen, welche Gesundheitsfachperson gegenüber wem zu welchem Zweck vom Berufsgeheimnis entbunden wird. Pauschale Einwilligungserklärungen beispielsweise gegenüber allen gegenwärtigen und zukünftig behandelnden Ärzten sind ungültig, da sie gegen Art. 27 Abs. 2 ZGB verstossen.

56

## KESB Kinder

Meldungen betreffend hilfsbedürftige Kinder- und Jugendlichen: Art. 314c bzw. Art. 314d ZGB Nach Art. 314d ZGB sind Personen in amtlicher Tätigkeit oder Fachpersonen u.a. aus den Bereichen Medizin, Psychologie und Pflege (z.B. Pflegefachpersonen in öffentlichen Alters- und Pflegeheimen oder Mitarbeitende einer Spitex) verpflichtet, der zuständigen Kinderschutzbehörde eine Meldung zu erstatten, wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis von einer möglichen Gefährdung der körperlichen, seelischen oder sexuellen Integrität eines Kindes oder eines Jugendlichen erfahren und sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können. **Die Meldepflicht gilt hingegen nicht für Personen, welche dem Berufsgeheimnis nach Art. 321 StGB unterstehen.** Für diese Personen sieht Art. 314c Abs. 2 ZGB ein sog. Melderecht (analog Art. 443 ZGB) vor, falls die Meldung im Interesse des Kindes liegt. **Das Melderecht gilt jedoch nicht für die Hilfspersonen von Berufsgeheimnis-Träger/-innen**, wie bspw. das Pflegefachpersonal in einem Spital oder medizinische Praxisassistenten/-innen.

57

## Kinderschutz - Melderecht

Art. 314c Abs. 1 ZGB Jede Person kann der Kinderschutzbehörde Meldung erstatten, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint.

Art. 314c Abs. 2 ZGB 2 Liegt eine Meldung im Interesse des Kindes, so sind auch Personen meldeberechtigt, die dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen. Diese Bestimmung gilt nicht für die nach dem Strafgesetzbuch an das Berufsgeheimnis gebundenen Hilfspersonen.

58